

Wahlvorschlag und Stimmzettel bei den Gesamterneuerungswahlen der Schulbehörden vom 22. September 2024

Gesamterneuerungswahlen

Im Jahre 2024 finden die Gesamterneuerungswahlen der Schulgemeindebehörden¹ (Schulpräsident, Mitglieder des Schulrates und der Geschäftsprüfungskommission) für die Legislaturperiode 2025 bis 2028 statt. Die Wahldaten wurden wie folgt festgelegt:

1. Wahlgang: 22. September 2024
2. Wahlgang: 24. November 2024

Für die Gesamterneuerungswahlen der Schulgemeindebehörden wird durch die Schulverwaltung je ein Stimmzettel herausgegeben.

Stimmzettel

Es gibt keine nichtamtlichen Stimmzettel. Die Schulverwaltung druckt die Stimmzettel aufgrund der rechtzeitig eingereichten Wahlvorschläge.

Nach Art. 50 Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG) enthält der Stimmzettel bei Majorzwahlen:

- a) mit fortlaufender Nummerierung die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Namen in alphabetischer Reihenfolge, zuerst die bisherigen Kandidierenden mit dem Zusatz «bisher»;
- b) leere Linien in der Zahl der zu vergebenden Mandate;
- c) neben jedem Namen und jeder leeren Linie ein Kästchen zum Ankreuzen.

Stille Wahl im zweiten Wahlgang

Bei Gemeindebehörden wie der Wahl des Schulratspräsidenten sowie der Mitglieder des Schulrates und der Geschäftsprüfungskommission sind stille Wahlen gestützt auf Art. 28 Bst c WAG im **zweiten** Wahlgang möglich. Sie kommen zustande, wenn die Zahl der auf allen gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Kandidaten der Zahl der zu vergebenden Mandate entspricht. Dann entfällt eine Urnenabstimmung.

¹ Der Einfachheit halber und für eine leichtere Lesbarkeit wird in diesem Merkblatt nur die männliche Sprachform verwendet; es sind jedoch beide Geschlechter gleichberechtigt angesprochen.

Wahlvorschläge

Für Behörden, deren Mitglieder im Majorzverfahren (Schulratspräsident, Mitglieder des Schulrates und der Geschäftsprüfungskommission) gewählt werden, können bei der Schulverwaltung Wahlvorschläge eingereicht werden. Diese können von einer Partei, einem Wahlkomitee oder einer anderen Gruppe stammen.

- Für den ersten Wahlgang müssen die Wahlvorschläge spätestens am **Freitag, 21. Juni 2024, 11.30 Uhr**, bei der Schulverwaltung Oberriet, Staatsstrasse 135, 9463 Oberriet, (**Achtung neue Adresse ab dem 5. Juni 2024**) eintreffen.
- Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang müssen die Wahlvorschläge spätestens am **Montag, 21. Oktober 2024, 11.30 Uhr**, bei der gleichen Stelle eintreffen.
- Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung der Einreichfrist.
- Für die Wahlvorschläge sind folgende Vorschriften zu beachten:

- 1) Je Wahlvorschlag dürfen höchstens gleich viele Kandidierende enthalten sein, als Mandate zu vergeben sind.

An den Erneuerungswahlen 2024 sind folgende Mandate zu vergeben:

- a) Schulratspräsident = 1 Mandat
 - b) Mitglieder Schulrat = 4 Mandate
 - c) Mitglieder Geschäftsprüfungskommission = 5 Mandate
- 2) Es dürfen nur wählbare Kandidaten (Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind) aufgeführt werden.
 - 3) Die Wahlvorschläge dürfen ausschliesslich Kandidaten enthalten, die ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.
 - 4) Bei den Wahlvorschlägen müssen enthalten sein: Bezeichnung des Wahlgangs sowie Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort) der Kandidierenden.
 - 5) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die Unterzeichnenden haben anzugeben: Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort). Die Unterschrift kann nach Einreichung des Wahlvorschlages nicht zurückgezogen werden.
 - 6) Die Unterzeichner bestimmen einen Vertreter sowie einen Stellvertreter des Wahlvorschlages. Verzichten sie darauf, gelten die erst- und zweitunterzeichneten Personen als Vertreter und Stellvertreter.

Der Vertreter, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, gibt im Namen der Unterzeichner die zur Bereinigung von Wahlvorschlägen erforderlichen Erklärungen ab.

Die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner können bei der Schulverwaltung Oberriet von jedermann eingesehen werden.

Zustimmungserklärung

Jede kandidierende Person hat der Schulverwaltung Oberriet eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Kandidatur einzureichen. Ist diese Person auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, genügt eine einzige Zustimmungserklärung.

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden durch die Schulgemeinde gedruckt und zusammen mit den Stimmausweisen an alle Stimmberechtigten verteilt. Die Kosten gehen zu Lasten der Schulgemeinde.

Formulare

Die Schulverwaltung Oberriet stellt die Formulare zur Einreichung der Wahlvorschläge zur Verfügung.

Weitere Formulare können bei der Schulverwaltung Oberriet, Staatsstrasse 94, 9463 Oberriet, **(Achtung neue Adresse ab dem 5. Juni 2024: Staatsstrasse 135)**, Telefon 071 763 62 00, E-Mail schulverwaltung@orschulen.ch, bezogen bzw. bestellt werden.

Fristen

Termin	Aufgabe, Aktivität	Zuständig
21. Juni 2024	Wahlanmeldeschluss für den 1. Wahlgang: Die Wahlvorschläge müssen bis 11.30 Uhr bei der Schulverwaltung Oberriet eingetroffen sein.	Parteien Interessengruppen
30. August 2024	Spätestens an diesem Tag müssen die Stimmberechtigten im Besitze des Stimm- materiales sein.	Schulverwaltung
22. September 2024	Wahltag (1. Wahlgang)	Stimmbüro
21. Oktober 2024	Wahlanmeldeschluss für den 2. Wahlgang: Die Wahlvorschläge müssen bis 11.30 Uhr bei der Schulverwaltung Oberriet eingetroffen sein.	Parteien Interessengruppen
14. November 2024	Spätestens an diesem Tag müssen die Stimmberechtigten im Besitze des Stimm- materiales sein.	Schulverwaltung
24. November 2024	Wahltag (2. Wahlgang)	Stimmbüro

Weitere wichtige Hinweise

Verteilung Stimmmaterial	Spätestens drei Wochen (bei zweiten Wahlgängen zehn Tage) vor dem Wahltag müssen die Stimmberechtigten nach den Bestimmungen des Urnenabstimmungsgesetzes das Stimmmaterial erhalten. Die Gemeinden sind jedoch gehalten, das Stimmmaterial möglichst frühzeitig an die Stimmberechtigten zu versenden.
Wahlanleitung	<p>Beachten Sie bitte folgende Regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kreuzen Sie maximal so viele gewünschte Personen an, wie Mandate zu vergeben sind. Wenn mehr Namen als vergebende Mandate angekreuzt sind, ist der ganze Stimmzettel ungültig! 2. Wenn kein Name angekreuzt ist, gilt der Stimmzettel als leer. Nur angekreuzte Namen erhalten eine Stimme. 3. Kumulieren ist nicht erlaubt. Jeder Name darf nur einmal aufgeführt sein. 4. Auf den leeren Linien können andere wählbare Personen handschriftlich aufgeführt werden. Sie sind ebenfalls anzukreuzen. Nebst Name und Vorname sind weitere Präzisierungen (z.B. Beruf, Wohnadresse) anzugeben, die eine Verwechslung ausschliessen.
Stimmzettel	<p>Die Mitglieder der Gemeindebehörden (Schulrat, Schulratspräsident, Geschäftsprüfungskommission) werden im Majorzwahlverfahren gewählt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es gibt nur einen einzigen Stimmzettel je Wahl. - Die vorgedruckten Namen stammen von den gültig eingereichten Wahlvorschlägen. Unterhalb der vorgedruckten Namen stehen gleich viele leere Zeilen wie Personen zu wählen sind. - Links vor den Namen und den leeren Zeilen steht je ein Kästchen zum Ankreuzen. Die gewünschten Personen sind anzukreuzen. Dies gilt auch für Namen, die Sie selber auf die leeren Zeilen schreiben. Nur angekreuzte Namen erhalten eine Stimme! Angekreuzte und gleichzeitig gestrichene Namen erhalten keine Stimme. - Die Zahlen vor den vorgedruckten Namen erleichtern den Stimmbüros die Arbeit. Für die Stimmenden haben sie keine Bedeutung.
Verbot	Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen solcher Stimmzettel ist verboten und strafbar.
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesgesetz über die politischen Rechte (SR 161.1; abgekürzt BPR) - Eidgenössische Verordnung über die politischen Rechte (SR 161.11; abgekürzt VPR) - Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) - Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG)